

Exposé

Vorläufiger Arbeitstitel der Dissertation

Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen Bereich

**Akteure und Gegenstand der §§ 304 und 307 StGB unter besonderer
Berücksichtigung der Kandidatenbestechung**

Verfasserin:

Mag.^a iur. Jana Germ

01403357

angestrebter akademischer Grad: Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, Dezember 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Ingeborg Zerbes

I. Einführung in den Forschungsgegenstand

Korruption ist kein neues Phänomen, sondern ein gesellschaftlicher Missstand, der die Menschheit seit jeher in allen politischen Systemen begleitet.¹ Denn dort, wo Macht ausgeübt wird, findet unweigerlich auch der Missbrauch derselben zum privaten Vorteil statt. Selbst die strafrechtliche Ahndung bestimmter Formen von Korruption reicht bis ins Römische Recht zurück.² Geändert haben sich seitdem jedoch teilweise die Erscheinungsformen korrupter Verhaltensweisen, wodurch sich neue Fragen und Probleme ergeben.

Wenn im öffentlichen Sektor „eine Hand die andere wäscht“, indem Vorteile für Amtsgeschäfte auf der einen Seite gefordert oder angenommen und auf der anderen Seite angeboten, versprochen oder gewährt werden, werden dadurch nicht nur das Vertrauen in staatliche Institutionen beschädigt und der Rechtsstaat unterminiert, sondern darüber hinaus auch enorme volkswirtschaftliche Schäden verursacht.³ In letzter Konsequenz ist es Aufgabe des Strafrechts, (strafwürdige) korrupte Verhaltensweisen einzudämmen. Die Herausforderung bei der Strafverfolgung liegt indes darin, dass es in Korruptionsfällen für gewöhnlich an einem direkt betroffenen Opfer fehlt, das an der Aufklärung mitwirken könnte.⁴ Es wird daher von einer hohen Dunkelziffer in Bezug auf die Korruptionskriminalität ausgegangen.⁵

Im österreichischen Straf- und Strafprozessrecht findet sich keine unmittelbare Definition der Korruption im strafrechtlichen Sinn. Vielmehr enthält vor allem der 22. Abschnitt des StGB verschiedene Tatbestände, die bestimmte Formen korrupten Verhaltens unter Strafe stellen.⁶ Dabei weisen die im Mittelpunkt des Dissertationsvorhabens stehenden Delikte der Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 304 und 307 StGB aufgrund des Abstellens auf ein konkretes Amtsgeschäft, das noch dazu pflichtwidrig sein muss, wohl den höchsten Unrechtsgehalt auf. Dies spiegelt sich auch in der höheren Strafdrohung im Vergleich zu den anderen Korruptionsdelikten wieder.⁷

Um Strafbarkeitslücken zu schließen sowie internationalen Vorgaben Rechnung zu tragen, unterlagen die Bestechungsdelikte in den vergangenen Jahrzehnten zahlreichen Reformen, wie zuletzt durch die in Umsetzung der sog *PIF-Richtlinie*⁸ erfolgte Novelle (BGBl I 2019/111), mit der etwa der Begriff des Amtsträgers geändert wurde.⁹ Neben internationalen Vorgaben

¹ Siehe etwa *Wenk*, Korruption im öffentlichen Bereich (2012) 21 f; *Pieth* in *Pieth/Low/Bonucci* (Hrsg), The OECD Convention on Bribery (2013) 8; *Rauch*, Korruptionsstrafrecht (2012) 19.

² *Nordmeyer/Stricker* in *WK² StGB Vor §§ 304–309 Rz 1*.

³ *Eppich*, Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich, in *Dannecker/Leitner* (Hrsg), Handbuch Korruption (2011) 145; *Nagel*, Entwicklung und Effektivität internationaler Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (2006) 24 f; *Pieth* in *Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl* (Hrsg), Antikorruptions-Compliance (2020) Einleitung Rz 7.

⁴ *Hauss/Komenda* in *SbgK § 304 Rz 51*; *Rauch*, Korruptionsstrafrecht 34.

⁵ Siehe dazu *BAK*, Korruptionsphänomene in Österreich (2020) 35, bak.gv.at (abgefragt am 16.12.2021).

⁶ *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht (2015) Rz 4; *Nordmeyer/Stricker* in *WK² StGB Vor §§ 304–309 Rz 58*; *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016) Vorbem §§ 302 ff Rz 9.

⁷ *Hauss/Komenda* in *SbgK § 304 Rz 45*.

⁸ RL (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl L 2017/198, 29.

⁹ *Huber*, Neueste Änderungen im Korruptionsstrafrecht durch BGBl I 2019/111, JSt 2020, 111 (111); *Koukol* in *Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl*, Antikorruptions-Compliance Kap 14 Rz 1 f; *Nordmeyer/Stricker* in *WK² StGB Vor §§ 304–309 Rz 57/1*.

haben teilweise auch Korruptionsskandale Anstoß zu Gesetzesänderungen im Korruptionsstrafrecht gegeben¹⁰ bzw Debatten über die Verschärfung desselben ausgelöst, wie jüngst die Ibiza-Affäre¹¹, nach der die Pönalisierung der Bestechlichkeit und Bestechung von Kandidaten gefordert wurde.¹² Auch im aktuellen Regierungsprogramm wird die Erweiterung der Bestechungsdelikte auf Kandidaten als eine der geplanten Reformen im Strafrecht genannt.¹³ Ein Gesetzesentwurf sowie eine eingehende strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem Thema blieben jedoch bisher aus.¹⁴

Die in den letzten Monaten und Jahren ans Licht gekommenen Korruptionsaffären machen aber auch deutlich, dass die Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung bei näherer Betrachtung teilweise unscharfe Konturen aufweisen und einige Fragen nicht abschließend geklärt sind. Dies betrifft beispielsweise die Fragen, welche immateriellen Vorteile vom Vorteilsbegriff erfasst sind, inwieweit informelle Handlungen von Mandatsträgern als Amtsgeschäfte zu qualifizieren sind, oder etwa, wann von einem pflichtwidrigen Verhalten auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund widmet sich das vorliegende Dissertationsprojekt dem Machtmissbrauch im großen Stil – der Bestechung und Bestechlichkeit im öffentlichen Bereich iSd §§ 304 und 307 StGB – und den damit in Zusammenhang stehenden Problemen, offenen Fragen sowie angekündigten Reformen.

II. Aufbau und Forschungsfrage

Im ersten Teil der Dissertation sollen Vorüberlegungen angestellt werden, die für die Bearbeitung der einzelnen Probleme relevant erscheinen. Einleitend soll zunächst der Begriff der Korruption erläutert sowie ein historischer Überblick über die Entwicklung des Korruptionsstrafrechts gegeben werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die internationalen Vorgaben hinsichtlich der Bestechungstatbestände, wie beispielsweise das EU-Bestechungsübereinkommen, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats, das OECD-Bestechungsübereinkommen oder das UN-Übereinkommen gegen Korruption, sowie deren Einfluss auf das österreichische Korruptionsstrafrecht beleuchtet werden. Anschließend soll eine Untersuchung des durch §§ 304 und 307 StGB geschützten Rechtsguts erfolgen, da die Kenntnis des Rechtsguts notwendige Prämisse für bestimmte

¹⁰ Wenk, Korruption 23; Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht Rz 6; Gastingner, Strafrecht als Mittel gegen Korruption, in Kreutner (Hrsg), The Corruption Monster – Ethik, Politik und Korruption (2006) 145 (145).

¹¹ Die Ibiza-Affäre bezeichnet einen durch die Veröffentlichung eines Videos im Mai 2019 ausgelösten politischen Skandal. Auf dem aus 2017 stammenden Video ist ua zu sehen, wie der damals designierte Vize-Kanzler Strache einer vermeintlichen Nichte eines russischen Oligarchen gegen Spenden an die Freiheitliche Partei gefällige Gegengeschäfte anbietet.

¹² Siehe etwa [bmj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen](https://www.bmj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen) (abgerufen am 16.12.2021), sowie die Forderungen des Anti-Korruptionsvolksbegehrens, antikorruptionsvolksbegehren.at/der-inhalt (abgerufen am 16.12.2021).

¹³ Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024 (2020) 27, abrufbar unter bundeskanzleramt.gv.at (abgefragt am 16.12.2021).

¹⁴ Auch in Deutschland wurde (jedoch ergebnislos) die Einbeziehung von Mandatswerbern in den Tatbestand der Abgeordnetenbestechung nach § 108e dStGB gefordert, siehe BT-Drs 18/624; dazu auch Peters, Korruption in Volksvertretungen (2017) 652 f.

Auslegungsfragen darstellt. Strittig ist insbesondere, ob die genannten Bestimmungen neben der Sauberkeit und Un(ver)käuflichkeit der Amtsführung noch weitere Rechtsgüter schützen.¹⁵

Im Anschluss daran soll der zweite Teil der Arbeit die Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen Bereich de lege lata behandeln. Hier sollen die einzelnen Tatbildbildelemente der §§ 304 und 307 StGB unter Heranziehung von Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung und Literatur einer umfassenden Analyse unterzogen werden. Es gilt zunächst zu ermitteln, welche Akteure nach derzeitiger Rechtslage als Täter iSd § 304 in Frage kommen, wobei vor allem der Amtsträgerbegriff einer näheren Betrachtung bedarf. Weiters ist zu untersuchen, welche Personen abgesehen von Amtsträgern und Schiedsrichtern potentiell als Vorteilsempfänger anzusehen sind. Neben der Verantwortlichkeit von Verbänden sollen in diesem Abschnitt auch Fragen der Beteiligung behandelt werden.

Zentrales Element der §§ 304 und 307 StGB ist weiters die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts. Welche Handlungen als Amtsgeschäfte qualifiziert werden können, wird vom Gesetzgeber nicht näher definiert, von der Rsp und Lehre allerdings eher weit ausgelegt. So soll „alles, was bei Erfüllung des dem Amtsträger zukommenden Aufgabenbereichs von Relevanz ist“, erfasst sein.¹⁶ Zur tatsächlichen Reichweite des Begriffs herrscht allerdings Uneinigkeit. Vor dem Hintergrund, dass politische Entscheidungsprozesse oft außerhalb offizieller Ausschüsse und Gremien stattfinden, ist etwa die Frage zu klären, welche informellen Handlungen Amtsgeschäfte darstellen können. Auch ist zu untersuchen, ob das in Beziehung zum Vorteil stehende Amtsgeschäft dem Vorteilsgeber bzw zumindest Individualinteressen dienen muss.¹⁷

Von der Vorteilsannahme nach § 305 StGB bzw der Vorteilszuwendung nach § 307a StGB unterscheiden sich die §§ 304 und 307 StGB dadurch, dass diese die Vornahme oder Unterlassung eines *pfllichtwidrigen* Amtsgeschäfts verlangen.¹⁸ Wann jedoch eine solche Pflichtwidrigkeit vorliegt, scheint ebenfalls nicht abschließend geklärt. Jedenfalls ist von pflichtwidrigem Handeln auszugehen, wenn das betreffende Amtsgeschäft gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe oder andere Vorschriften wie etwa Compliance-Richtlinien verstößt.¹⁹ Die Pflichtwidrigkeit soll aber auch bereits dann vorliegen, wenn ein Amtsträger dem Vorteil einen Einfluss auf seine Entscheidung einräumt.²⁰ Reicht jedoch schon der Einfluss des Vorteils auf die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts aus, um die Pflichtwidrigkeit zu begründen, stellt sich die Frage, worin der Unterschied zum eigenen Kriterium des ursächlichen

¹⁵ Wenk, Korruption 33 ff; Hauss/Komenda in SbgK § 304 StGB Rz 37 ff; Nordmeyer/Stricker in WK² StGB Vor §§ 304–309 Rz 59 f.

¹⁶ Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹³ (2020) §§ 304–306 Rz 17; Aichinger in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 304 Rz 5; Nordmeyer/Stricker in WK² StGB § 304 Rz 15; siehe auch Hinterhofer/Rosbaud, BT II⁶ § 304 Rz 24.

¹⁷ So zur Vorteilsannahme nach deutscher Rechtslage BGH 3 StR 301/03 NStZ 2005, 509 (Korte) = NJW 2004, 3569; Saliger, Korruption und Betrug durch Parteispenden, NJW 2005, 1073 (1076).

¹⁸ Nordmeyer/Stricker in WK² StGB § 304 Rz 98; Bertel/Schwaighofer, Strafrecht Besonderer Teil II¹⁴ (2020) § 304 Rz 12.

¹⁹ Hauss/Komenda in SbgK § 304 Rz 105; Nordmeyer/Stricker in WK² StGB § 304 Rz 25; Messner in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg), StGB Praxiskommentar (2017) § 304 Rz 15; Marek/Jerabek, Korruption¹³ §§ 304–306 Rz 34; Aichinger in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 304 Rz 7.

²⁰ OGH 17 Os 20/13i AnwBl 2014, 506 = EvBl 2014/28; Aichinger in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 304 Rz 8; Hinterhofer/Rosbaud, BT II⁶ § 304 Rz 28a.

Zusammenhangs zwischen Vorteil und Amtsgeschäft liegt, das für eine Strafbarkeit nach §§ 304 und 307 StGB ebenfalls gegeben sein muss. Darüber hinaus wirft das Element der Pflichtwidrigkeit Fragen hinsichtlich bestimmter Gruppen von Amtsträgern auf. Bei Abgeordneten beispielsweise gilt zu untersuchen, wie die Pflichtwidrigkeit im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte freie Mandat, wonach Abgeordnete bei der Ausübung ihres Berufes an keinen Auftrag gebunden sind,²¹ zu bewerten ist. Bisher wurde in diesem Zusammenhang lediglich erörtert, dass die Nichteinhaltung des Klubzwangs aufgrund des freien Mandats zu keiner Pflichtwidrigkeit führen kann.²² In diesem Sinne gilt es allerdings zu prüfen, ob beispielsweise das Abstimmungsverhalten eines Abgeordneten vor dem Hintergrund des Art 56 B-VG überhaupt pflichtwidrig sein kann, wenn das freie Mandat normiert, dass der Abgeordnete seiner eigenen Überzeugung folgen und somit frei entscheiden können muss.²³ Gleiches gilt etwa für das Stellen einer parlamentarischen Anfrage, wozu Abgeordnete berechtigt, aber nicht verpflichtet sind.

Weiters soll untersucht werden, welche materiellen Leistungen und unter welchen Umständen auch immaterielle Leistungen als Vorteile iSd §§ 304 und 307 StGB anzusehen sind, sowie, wann von einer Konnexität zwischen Vorteil und Amtsgeschäft ausgegangen werden kann. Da die Tathandlungen der Bestechungsdelikte – das Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen bzw das Anbieten, Versprechen oder Gewähren – soweit ersichtlich keine besonderen Fragen aufwerfen, wird auf eine tiefgehende Untersuchung der einzelnen Begehungsweisen verzichtet. Nach der Analyse der einzelnen Tatbildmerkmale sollen schließlich sich in Bezug auf andere Delikte des 22. Abschnitts ergebende Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen geklärt werden.

Der dritte Teil der Arbeit soll sich dem Themenkomplex der Kandidatenbestechung widmen, wobei zunächst untersucht werden soll, ob bestimmte Fälle der Kandidatenbestechung bereits nach derzeitiger Rechtslage strafbar sind – nämlich in Fällen, in denen der bestochene Kandidat im Zeitpunkt der Tathandlung bereits eine Amtsträgerposition innehat. Hier soll zwischen jenen Fällen differenziert werden, in denen ein Amtsträger Vorteile für Amtsgeschäfte fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, die er – im Falle einer Wiederwahl – in der *gleichen* Position vornehmen würde, und solchen, in denen der Vorteil mit einem Amtsgeschäft in einer *anderen*, angestrebten Amtsträgerposition in Beziehung steht. Zentral ist in diesem Zusammenhang vor allem die Frage, inwieweit eine Handlung, für die ein Amtsträger nicht zuständig ist, ein Amtsgeschäft darstellen kann. Hierzu wird überwiegend vertreten, dass Handlungen, die völlig außerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Amtsträgers liegen, als reine Privathandlungen und damit nicht als Amtsgeschäfte einzuordnen sind.²⁴ Eine konkrete sachliche und örtliche Zuständigkeit wird allerdings nicht gefordert, vielmehr genüge eine abstrakte Befugnis des Amtsträgers zur Führung des jeweiligen Amtsgeschäfts.²⁵ Zur fehlenden

²¹ Siehe zum freien Mandat *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Art 56 Rz 1 ff; *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 531 ff; *Wiederin*, Die Rechtsstellung der Abgeordneten, JBl 2020, 601 (602).

²² *Marek/Jerabek*, Korruption¹³ §§ 304–306 Rz 34; *Hauss/Komenda* in SbgK § 304 Rz 117; *Nordmeyer/Stricker* in WK² StGB § 304 Rz 29.

²³ Kritisch zur Pflichtwidrigkeit beim Abstimmungsverhalten von Abgeordneten auch *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich (1999) 316.

²⁴ *Marek/Jerabek*, Korruption¹³ §§ 304–306 Rz 18.

²⁵ *Nordmeyer/Stricker* in WK² StGB § 304 Rz 19 f; *Marek/Jerabek*, Korruption¹³ §§ 304–306 Rz 17a.

Amtsidentität hat sich der kürzlich der BGH erstmals geäußert und ausgesprochen, dass die Bestechungsdelikte auch dann anwendbar sind, wenn Vorteile für künftige Diensthandlungen einem Amtsträger angeboten werden, der sich für ein anderes Amt bei demselben Dienstherrn bewirbt, sofern dem Vorteilsnehmer im Tatzeitpunkt bereits ein weitreichender Aufgabenkreis zugewiesen ist.²⁶

Nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls nicht strafbar sind aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts Konstellationen, in denen Kandidaten im Zeitpunkt der Tathandlung noch keine Amtsträgerstellung innehaben. Im Anschluss soll daher die angekündigte Ausdehnung der Bestechungsdelikte auf solche Fälle behandelt werden. Hier sind zunächst grundsätzliche Bedenken gegen die Erweiterung der Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung, wie etwa die damit einhergehende weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit, kritisch zu hinterfragen. Weiters soll untersucht werden, welche Personen von einer Ausweitung auf Kandidaten konkret erfasst sein sollten. So wäre beispielsweise abzuwägen, ob Kandidaten, bei denen die erfolgreiche Wahl und damit verbunden die Erlangung der Amtsträgereigenschaft geradezu unwahrscheinlich ist, ebenfalls als Täter bzw Adressaten in Frage kommen sollten, da in diesen Fällen wohl nicht mit einer Gefährdung der sauberen Verwaltung zu rechnen ist. Vielmehr lassen teleologische Gesichtspunkte uU den Schluss zu, dass das in §§ 304 und 307 StGB geschützte Rechtsgut erst dann in Gefahr ist, wenn eine Person wirklich in die Position kommt, die anvertraute Macht zu missbrauchen, und daher – etwa im Sinne einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit – nur Fälle strafbar sein sollen, in denen sich dieses Risiko auch verwirklicht. Hinsichtlich der konkreten Umschreibung des zu erfassenden Personenkreises stellt sich mitunter die Schwierigkeit, dass eine Bewerbung für gewisse Ämter, wie beispielsweise das eines Ministers, gar nicht möglich ist. In diesem Abschnitt sollen daher verschiedene Möglichkeiten, die Bestechlichkeit bzw Bestechung von Kandidaten zu regeln, untersucht und bewertet werden.²⁷ Am Ende des Kapitels soll schließlich ein Vorschlag unterbreitet werden, wie eine konkrete gesetzliche Regelung aussehen könnte, die den Täter- bzw Adressatenkreis der §§ 304 und 307 StGB auf Kandidaten erweitert, ohne dabei ausufernd zu sein.

Abschließend sollen im vierten Teil der Dissertation ausgewählte, bei Verfahren wegen Bestechung oder Bestechlichkeit im öffentlichen Dienst besonders relevant erscheinende, strafprozessuale und vermögensrechtliche Aspekte beleuchtet werden. Hier werden neben der Kronzeugenregelung nach § 209a StPO etwa die gerichtliche Beweisaufnahme gem § 101 Abs 2 StPO zu behandeln sein, sowie die Frage, wie Strafverfolgungsbehörden auf Akten anderer Behörden zugreifen können. Auch die vermögensrechtliche Maßnahme des Verfalls gem § 20 ff StGB soll beleuchtet werden, wobei vor allem die Frage zu klären ist, ob neben der Bestechungssumme auch indirekte Erträge, die sich etwa aus einem Vertragsabschluss infolge einer Bestechung ergeben können, für verfallen erklärt werden können, sowie, auf welche Fälle der kürzlich eingefügte § 20b Abs 2a StGB²⁸ anzuwenden ist.

²⁶ BGH 6 StR 119/21 NJW 2021, 2522 (*Kubiciel*).

²⁷ Zu Überlegungen de lege ferenda aus deutscher Sicht siehe *Zimmermann*, Die Strafbarkeit der Kandidaten-Bestechung. Zugleich eine Besprechung von BGH, Beschl. v. 1.6.2021 – 6 StR 119/21, ZIS 2022, 89.

²⁸ Siehe dazu *Tipold*, Terrorbekämpfung und Maßnahmenvollzugsreform 2021, JSt 2021, 349 (351 f).

Aus den vorangestellten Überlegungen ergibt sich folgende **Forschungsfrage**:

Bieten die §§ 304 und 307 StGB de lege lata einen zufriedenstellenden Rahmen, um Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen Bereich effektiv zu bekämpfen, und besteht Reformbedarf im Hinblick auf die Bestechung von Kandidaten?

III. Zielsetzung

Ziel dieser Arbeit ist es, durch eine umfassende Analyse der §§ 304 und 307 StGB Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, um so festzustellen, wo die Grenze zwischen Kooperation und Korruption im öffentlichen Sektor liegt. Weiters sollen etwaige Strafbarkeitslücken aufgezeigt bewertet werden: Können und sollen sie auf Ebene des Strafrechts geschlossen werden? Dazu sollen Überlegungen de lege ferenda angestellt werden, um durch konkrete Reformvorschläge eine effektive, aber auch nicht überzogene Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Sektor sowie die strafrechtliche Diskussion weiter voranzutreiben.

IV. Forschungsstand

Das materielle Korruptionsstrafrecht war bereits mehrfach Gegenstand strafrechtlicher Diskussionen. Dabei wurde in einigen Arbeiten das (gesamte) Korruptionsstrafrecht vor dem Hintergrund bestimmter Novellen wie etwa dem KorrStRÄG 2012 analysiert oder im Hinblick auf ausgewählte Bereiche wie den geschäftlichen Verkehr oder das Gesundheitswesen untersucht. Es findet sich jedoch – soweit ersichtlich – keine umfassende Arbeit, die den Fokus speziell auf die §§ 304 und 307 StGB und deren Besonderheiten legt. Das Thema der Kandidatenbestechung, auf das im Rahmen der Dissertation besonderes Augenmerk gelegt werden soll, unterlag bislang keiner strafrechtlichen Analyse.

In Deutschland wurden die Bestechungsdelikte in der Literatur intensiver behandelt. Vereinzelt fand angesichts der Rsp des BGH auch eine Auseinandersetzung mit der Bestechung von Kandidaten statt.

V. Vorgangsweise und Methoden

Das Dissertationsvorhaben betrifft vorrangig das materielle Strafrecht, es werden aber auch strafprozessuale und vermögensrechtliche Fragen behandelt. Außerdem spielen europa- und völkerrechtliche Vorgaben sowie verfassungsrechtliche Überlegungen eine Rolle.

Zur Sammlung relevanter Quellen zum Forschungsgegenstand soll in nationalen und internationalen Rechtsdatenbanken sowie in Bibliotheken recherchiert werden. Als Literaturquellen kommen vor allem Kommentare, juristische Monographien, Beiträge und Aufsätze in Fachzeitschriften sowie Lehrbücher in Betracht. Weiters sollen zu den relevanten Bestimmungen Gesetzesmaterialien sowie Judikatur einbezogen werden. Für eine umfassende Analyse sollen neben der Rsp des OGH auch Entscheidungen der Landesgerichte und Oberlandesgerichte Berücksichtigung finden. Anschließend an die Recherche sollen die

gesammelten Quellen anhand gängiger juristischer Methoden systematisiert und untersucht werden. Aufgrund der teilweise bestehenden Ähnlichkeiten der Bestimmungen im Korruptionsstrafrecht soll problembezogen ein Rechtsvergleich zu Deutschland und der Schweiz erfolgen.

VI. Vorläufiger Zeitplan

SS 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Themenfindung und Literaturrecherche • Entwurf des Exposés
WS 2021/22	<ul style="list-style-type: none"> • SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (6 ECTS) • Fertigstellung und Einreichung des Exposés • SE im Dissertationsfach (6 ECTS)
SS 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen der Dissertation • VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (4 ECTS)
WS 2022/23	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen der Dissertation • SE im Dissertationsfach (6 ECTS)
SS 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen der Dissertation • Zusätzliches SE (6 ECTS)
WS 2023/24	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung einer Rohfassung der Dissertation
SS 2024	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der Rohfassung der Dissertation
WS 2024/25	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung und Abgabe der Dissertation • Defensio

In regelmäßigen Abständen erfolgt ein Austausch über den aktuellen Fortschritt der Dissertation mit der zuständigen Betreuerin.

VII. Ausgewählte Literatur ²⁹

Bauchrowitz, Der immaterielle Vorteilsbegriff der Bestechungsdelikte im StGB (1988).

Birklbauer, Behördenkommunikation und Behördenhandeln zwischen Amtsmissbrauch und Korruption – Ausgewählte Aspekte, RdU 2017, 137.

Eppich, Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich, in *Dannecker/Leitner* (Hrsg), Handbuch Korruption (2011) 143.

Fuchs, Spezielle Probleme von Untreue und Korruption, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit Jahrbuch 2013 (2013) 35.

Gastinger, Strafrecht als Mittel gegen Korruption, in *Kreutner* (Hrsg), The corruption monster (2006) 145.

Gribl, Der Vorteilsbegriff bei den Bestechungsdelikten (1993).

Heinrich, Zur Notwendigkeit der Unterscheidung von Amtsträgern und Mandatsträgern bei der Gestaltung der strafrechtlichen Korruptionstatbestände, in *Rotsch* (Hrsg), Zehn Jahre ZIS - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (2018) 455.

Hinterhofer, Eingeschränktes Korruptionsstrafrecht für Abgeordnete österreichischer Vertretungskörper, ecolex 2009, 736.

Hinterhofer, Vorteilsbegriff und äquivalente Gegenleistung im Korruptionsstrafrecht – eine Präzisierung, ecolex 2015, 770.

Höcher/Komenda, Nach der Novelle ist vor der Novelle? Aktuelle Fragen des österreichischen Korruptionsstrafrechts, ecolex 2012, 396.

Huber, Das Korruptionsstrafrecht 2013 – alte Probleme, neue Regelungen, offene Fragen (2017).

Huber, Neueste Änderungen im Korruptionsstrafrecht durch BGBl I 2019/111, JSt 2020, 111.

Huber, Zum Vorteil im Rahmen eines Austauschverhältnisses, JBl 2021, 52.

Ifsits, Strafrechtliche Risiken des Sponsoring (2019).

Ifsits, Bestechliche Dolmetscher? Dolmetscher im gerichtlichen Strafverfahren als Tatsubjekte der §§ 304 ff StGB, ÖJZ 2019, 662.

Jablonek, Verfassung und Korruption, in *Kreutner* (Hrsg), The corruption monster (2006) 173.

Lewisch, Altes und Neues zum Korruptionsstrafrecht, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit Jahrbuch 2015 (2015) 383.

Lewisch, Untreue und Korruption, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit Jahrbuch 2017 (2017) 169.

Marek, Amtsmissbrauch und Amtsträgerbestechung, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit Jahrbuch 2013 (2013) 29.

Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹³ (2020).

²⁹ Es handelt sich hierbei lediglich um einen Auszug der für das Thema relevanten Literatur. Neben weiterer Literatur werden etwa auch Materialien und Judikatur herangezogen.

Mayer, Organe und bedienstete öffentlicher Unternehmen als Amtsträger, in *Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter/Lewis/Tipold* (Hrsg), Festschrift für Helmut Fuchs (2014) 329.

Medigovic, Geht das neue Korruptionsstrafrecht für Amtsträger zu weit? *ÖJZ* 2009, 149.

Medigovic, Was vom Korruptionsstrafrecht übrig bleibt, *ÖJZ* 2010, 251.

Nordmeyer, Aktuelle OGH-Rechtsprechung zum Amtsmissbrauch und zu den Korruptionstatbeständen, in *Lewis* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit Jahrbuch 2013 (2013) 81.

Peters, Korruption in Volksvertretungen: Eine Untersuchung zu ihrer strafrechtlichen Bekämpfung unter besonderer Berücksichtigung des § 108e StGB (2017).

Pieth, Das Bestechungsübereinkommen der OECD, in *Dannecker* (Hrsg), Schmiergelder und steuerliche Abzugsverbote in Österreich und Deutschland (2002) 11.

Pieth/Low/Bonucci (Hrsg), The OECD Convention on Bribery (2013).

Rauch, Korruptionsstrafrecht - Vorteilsannahme und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (2012).

Reindl-Krauskopf, Korruptionsstrafrecht in Österreich - Überzogen oder zahnlos? *JSt* 2009, 49.

Reindl-Krauskopf, Korruptionsstrafrecht neu - ein Überblick, *ecolex* 2009, 732.

Reindl-Krauskopf, Drittmittel für universitäre Forschung als korruptionsrelevante Vorteile? in *Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter/Lewis/Tipold* (Hrsg), Festschrift für Helmut Fuchs (2014) 415.

Saliger, Korruption und Betrug durch Parteispenden, *NJW* 2005, 1073.

Schönborn, Der rechtlich begründete Anspruch im Korruptionsstrafrecht, *JSt* 2019, 9.

Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht (2015).

Stricker, Aktive Korruption als Untreue, in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2016 (2016) 51.

Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich (1999).

Wenk, Korruption im Öffentlichen Bereich – Die Herausforderung der Umsetzung (straf)rechtlicher Maßnahmen im Lichte internationaler Vorgaben (2012).

Wenk, Korruptionsbekämpfung in Österreich, in *Achathaler/Hofmann/Pázmándy* (Hrsg), Korruptionsbekämpfung als globale Herausforderung (2011) 37.

Wenk/Weratschnig, Amtsmissbrauch und Korruptionsdelikte. Amtsmissbrauch und Korruptionsdelikte (2020).

Wiederin, Die Rechtsstellung der Abgeordneten, *JBl* 2020, 601.

Zerbes, Das Regierungsprogramm zum Wirtschaftsstrafrecht, *ecolex* 2020, 261.

Zimmermann, Das Unrecht der Korruption (2017).

Zimmermann, Die Strafbarkeit der Kandidaten-Bestechung. Zugleich eine Besprechung von BGH, Beschl. V. 1.6.2021 – 6 StR 119/21, *ZIS* 2022, 89.